C/2024/6797

8.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11796 – AUSTRALIANSUPER / DIGITALBRIDGE / SWISS LIFE / DBUPH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6797)

1. Am 30. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AustralianSuper Pty Ltd („AustralianSuper“, Australien),

— DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA),

— Swiss Life Holding AG („Swiss Life“, Schweiz),

— DataBridge Upper Parent Holdings IV, LP („DBUPH“, USA), derzeit gemeinsam kontrolliert von DigitalBridge und Swiss Life.

AustralianSuper, DigitalBridge und Swiss Life werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über DBUPH erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AustralianSuper ist ein öffentlicher Renten- und Pensionsfonds für die betriebliche Altersvorsorge, der in Australien und anderen Ländern weltweit investiert.

— DigitalBridge ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft für digitale Infrastruktur, die in fünf Kernbereiche investiert: i) Rechenzentren, ii) Funktürme, iii) Glasfasernetze, iv) Kleinzellen und v) Edge-Infrastruktur.

— Swiss Life ist ein Anbieter von Versicherungs-, Vorsorge- und Finanzlösungen. Das Unternehmen ist in den Bereichen Lebensversicherung, Anlagen und Vermögensverwaltung tätig und bietet multinationalen Unternehmen Lösungen für Leistungen an Arbeitnehmer.

— DBUPH ist ein Anbieter von Co-Locations-, Zusammenschaltungs- und verwalteten Diensten. Das Unternehmen betreibt in seinem Eigentum stehende Rechenzentren in den Vereinigten Staaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11796 – AUSTRALIANSUPER / DIGITALBRIDGE / SWISS LIFE / DBUPH

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË